

Förderrichtlinien des Klosterflecken Ebstorf beim Erwerb eines Grundstückes im Baugebiet „Südlich des Wessenstedter Weges“

Der Klosterflecken Ebstorf fördert im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien den Erwerb eines Grundstückes im Baugebiet „Südlich des Wessenstedter Weges“. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

I. Förderbereiche

1. Familienförderung

Je Kindergeld berechtigtem Kind, welches im Haushalt des Erwerbers wohnt, wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.200 € je Kind gewährt. Begrenzt wird diese Förderung auf drei Kinder. Die Förderbeträge werden direkt vom Kaufpreis bei Kauf des Grundstückes abgezogen.

2. Sonderförderungen

Die Sonderförderung beträgt bei Vergabe von Aufträgen an Firmen innerhalb der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf 2,00 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Voraussetzung ist, dass das Fünffache an Leistungen an Betriebe innerhalb der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf vergeben wird. Bei entsprechend geringeren Vergaben wird die Maximalförderung gekürzt. Die Förderung ist einmalig zu beantragen.

3. Energiesparende Technologien

a) Solarkollektoranlage zur Brauchwasserbereitung

Gefördert wird der Kauf und die Installation einer Solaranlage für Warmwasserversorgung nach DIN 4757 oder Nachfolgeregelung mit 200 €.

b) Solarkollektoranlage zur Brauchwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Gefördert wird der Kauf und die Installation einer Solaranlage für Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung nach DIN 4757 oder Nachfolgeregelung mit 300 €.

c) Wärmepumpen zur Raumheizung

Gefördert wird der Kauf und die Installation einer Warmwasserwärmepumpe (Wasser/Wasser, Sole oder Erdreich) zum monovalenten Betrieb einer Heizungsanlage nach EN 255 oder Nachfolgeregelung mit 400 €.

d) Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung

Gefördert wird der Kauf und die Installation einer Wohnungslüftungsanlage mit allen notwendigen Anlagenbestandteilen. Die Lüftungsgeräte müssen von einer anerkannten Prüfstelle geprüft und zugelassen sein. Entsprechende Herstellerbestätigungen müssen vorliegen. Die Förderung beträgt 400 €

e) Passivenergiehaus / Nullenergiehaus

Gefördert wird der Bau eines Passivenergiehauses / Nullenergiehauses mit 500 €. Der Energiebedarf darf maximal 15 kWh / m² und Jahr betragen. Ein Wärmebedarfsausweis ist vorzulegen.

Die Höhe der Gesamtförderung energiesparender Technologien ist auf 1.000 € pro Baugrundstück begrenzt. Ein Baugrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.

4. Barrierefreies Bauen

Die Förderung beträgt 1000 € pro Baugrundstück.

Mit Ausnahme der Förderung zu 1. erfolgt die Förderung nach Fertigstellung der Anlagen bzw. nach Vorlage entsprechender Nachweise (Unternehmerrechnungen, Installateurbestätigungen, Bestätigungen des Entwurfsverfassers/Architekten etc.). Nach Prüfung durch den Klosterflecken Ebstorf wird der Zuschuss innerhalb eines Monats ab Antragstellung ausgezahlt.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind

1. beim Einsatz energiesparender Technologien:

Nachweis der dauerhaften Energieeinsparung durch die installierte Technik und ihre fachgerechte Installation (durch den Entwurfsverfasser bzw. den Installationsbetrieb), Bestätigung des Entwurfsverfassers, des Architekten, dass die Vorgaben der Energieeinsparverordnung eingehalten werden und die beantragte(n) bezuschusste(n) Maßnahme(n) zusätzlich ist/sind sowie Energie einsparend wirkt.

Die Energie sparenden Techniken müssen innerhalb eines Jahres nach der Bezugsfertigkeit des Wohnhauses einsatzbereit installiert sein.

2. bei den Sonderförderungen:

Die Vergabe von Leistungen an Betriebe innerhalb der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf ist nach Erstellung der Leistung durch geeignete Rechnungskopien nachzuweisen.

3. beim barrierefreien Bauen:

Barrierefreies Bauen wird gefördert, wenn das Objekt insgesamt barrierefrei ist. Als Nachweis ist eine Bestätigung des Entwurfsverfassers/Architekten sowie die des Bauherrn vorzulegen.

III. Allgemeines

Ein Zuschuss wird auch neben der Förderung anderer Stellen und neben den steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten gewährt. Der Klosterflecken Ebstorf behält sich die Überprüfung der Fördervoraussetzungen vor. Zu Unrecht gewährte Zuschüsse sind dem Klosterflecken Ebstorf zu erstatten.

Die Förderrichtlinien gelten vorbehaltlich eines noch zu fassenden Ratsbeschlusses!